

Statuten



- 1 Namen und Sitz**

Unter dem Namen „Permakulturgärten Grüner Zweig“ besteht ein Verein nach Schweizerischem Recht im Sinne von Art. 60 bis Art. 79 ZGB mit Sitz in Laufen, BL.
- 2 Zweck**

Der Verein bezweckt die Förderung und Verbreitung der Permakultur im Laufental und Schwarzbubenland. Insbesondere werden Schau- und Lerngärten sowie Produktionsflächen für Gemüse, Kräuter und Früchte betrieben. Die Ernteerträge werden in der Region vertrieben mit dem Ziel, eine Kreislaufwirtschaft zu verwirklichen (nachhaltige Produktion, regionale Vermarktung, Wiederverwertung organischer Abfälle).

Der Verein fördert mit seinen Aktivitäten und Bildungsangeboten die Biodiversität und leistet einen Beitrag zur Erforschung und Weiterentwicklung der Permakultur.

Interessierten jeden Alters bietet der Verein die Möglichkeit, selber Hand anzulegen und die Permakultur in Theorie und Praxis kennen zu lernen.

Der Verein verfolgt des Weiteren das Ziel, Langzeitarbeitslose, Sozialhilfebezüger und Menschen mit einer geistigen oder körperlichen Einschränkung eine sinnstiftende Tätigkeit anzubieten und nach Möglichkeit den Weg in den ersten Arbeitsmarkt zu ebnen.

Der Verein ist gemeinnützig, politisch unabhängig und konfessionell neutral.
- 3 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder eine weitergehende Beitrags- oder Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.
- 4 Mitgliedschaft**

Der Verein setzt sich zusammen aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

Aktivmitglieder arbeiten in den Gärten mit - im Rahmen ihrer zeitlichen Möglichkeiten - oder leisten einen Beitrag im Bereich Fachassistenz oder Forschung.

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Vereins. Sie haben kein Wahl- und Stimmrecht.

Mitglied werden können natürliche und juristische Personen, welche die Statuten und das Leitbild anerkennen und den Verein mit ihrem Mitgliederbeitrag unterstützen.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Die Aktivmitglieder haben das Mitspracherecht, Stimm- Wahl- und Antragsrecht.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Für das angebrochene Kalenderjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Der Vorstand kann ein Mitglied mit Angabe von Gründen jederzeit ausschliessen.

Dem/Der Betroffenen steht ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu. Sie beschliesst endgültig mit Zweidrittelmehrheit. Die Abstimmung ist anonym durchzuführen.

5 Finanzmittel

Der Verein finanziert sich durch:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge von Privatpersonen und Institutionen (Spenden, Legate, Förderbeiträge von Stiftungen, usw.)
- Beiträge öffentlicher Institutionen
- Eigenleistungen, wie der Verkauf von Produkten und Kursangeboten

Der Vorstand entscheidet über die Annahme oder Rückweisung von Zuwendungen.

Die Mitgliederbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder werden jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt.

6 Organe

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung (MV)
- Vorstand (VS) als strategische Leitung
- Geschäftsstelle (GS) als operative Leitung
- Beirat
- Kontrollstelle / Rechnungsrevisoren

7 Mitglieder- versammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 20 Tage vor der Versammlung. Der Einladung beizulegen sind eine Traktandenliste und der Jahresbericht. Verlangt eine Mehrheit der Mitglieder oder des Vorstandes eine ausserordentliche Mitgliederversammlung, so beruft der Vorstand sie ein. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Beschlüsse werden mit dem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel durch offenes Handmehr, wenn nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl verlangt. Ist von den Statuten nichts anderes vorgesehen, entscheidet im ersten Wahl- bzw. Abstimmungsgang das absolute und im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Statutenänderungen, der Ausschluss von Mitgliedern oder die Vereinsauflösung erfordern eine Zweidrittelmehrheit.

Der Jahresversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des/der Präsident/in sowie der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Kontrollstelle
- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten MV
- Annahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisionsbericht
- Annahme des Budgets
- Entlastung der Organe des Vereins
- Behandlung von Anträgen, die mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht wurden

- Entscheid über den Rekurs von Mitgliedern gegen die vom Vorstand beschlossene Aufnahme von neuen Mitgliedern / den vom Vorstand beschlossenen Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung zu Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit anderen Körperschaften
- Beschlussfassung zu anderen, der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen, durch Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand überwiesene Gegenstände

8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal sieben Personen. Folgende Posten sind zwingend zu besetzen: Präsident/in, Sekretär/in und Kassier/in. Die Verteilung der Aufgaben wird vom Vorstand intern entschieden mit Ausnahme des Präsidiums.

Der Präsident oder die Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Eine Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Tritt ein Vorstandsmitglied im Laufe einer Amtsperiode zurück, kann die Vakanz durch den Vorstand besetzt werden. Das neue Vorstandsmitglied muss aber bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden oder sich bei mehreren Kandidaturen einer Wahl stellen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und innen. Ihm obliegt die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind.

Er legt der Mitgliederversammlung jährlich die Jahresrechnung, einen Budgetvorschlag und ein Tätigkeitsprogramm für das nächste Vereinsjahr vor.

Weitere Aufgaben des Vorstandes sind:

- Erlassen von Reglementen
- Einsetzen eines/r Geschäftsführers/In
- Einsetzen von Fachkommissionen

Die Mitglieder des Vorstandes und der Fachkommissionen arbeiten ehrenamtlich und haben Anspruch auf Entschädigung ihrer Spesen gemäss dem Spesenreglement.

Der/Die Präsident/in beruft Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Er/Sie koordiniert den Informationsfluss und delegiert Aufgaben an die entsprechenden Organe und Fachkommissionen.

Der/Die Kassier/in verwaltet die finanziellen Mittel sowie andere Vermögenswerte des Vereins gemäss Vereins- und Vorstandsbeschlüssen. Er/Sie erstattet darüber jährlich und auf explizite Aufforderung des Vorstandes Bericht.

Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Der/Die Sekretär/in schreibt die Protokolle des Vorstands und der Mitgliederversammlung und verschickt diese.

- 10 Fachkommissionen** Die einzelnen Fachkommissionen werden vom Vorstand ernannt und konstituieren sich selbst. Ihre Aufgabe besteht in der Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen in fachlich komplexen Bereichen oder zeitintensiven Abklärungen (z.B. Findungskommission bei personeller Neubesetzung der Geschäftsführungsstelle). Kommissionen können bei Bedarf Fachleute beiziehen.
- 11 Beirat** Der Beirat ist ein beratendes Gremium, das sich aus Fachpersonen und Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Politik zusammensetzt. Mitglieder für den Beirat können von Vereinsmitgliedern vorgeschlagen, müssen aber vom Vorstand bestätigt werden. Der Vorstand oder die Fachkommissionen können sich an den Beirat wenden. Die Mitglieder des Beirats können - müssen aber nicht - Mitglieder des Vereins werden.
- 12 Geschäftsstelle** Die Geschäftsstelle wird von einem Geschäftsführer oder einer Geschäftsführerin geleitet und ist dem Vorstand unterstellt. Die Geschäftsstelle kümmert sich um alle operativen Geschäfte des Vereins. Darunter fallen Verhandlungen mit Behörden und Firmen, die Mittelbeschaffung, die Umsetzung des Aktionsplans, das Personalwesen und die Führung des Sekretariats inklusive Buchhaltung. Das von der Mitgliederversammlung genehmigte Budget ist strikte einzuhalten. Zusätzliche Mittel können vom Vorstand nur dann bewilligt werden, wenn diese in Form von Rückstellungen oder vertraglich gesicherter Zusagen verfügbar sind. Die Geschäftsstelle verfasst zuhanden des Vorstandes und der Mitgliederversammlung eine Jahresrechnung. Eine Vertretung der Geschäftsstelle nimmt ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil.
- 13 Kontrollstelle** Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren eine/n Rechnungsrevisor/in. Ihm/Ihr obliegt die Pflicht, Kassenbericht und Jahresrechnung zu prüfen und zuhanden der Mitgliederversammlung einen Revisorenbericht vorzulegen.
- 14 Löhne und Vergütungen** Der Vorstand und der Beirat arbeiten ehrenamtlich. Der Verein kann bezahltes Personal für die operative Führung einstellen. Den Fachgruppen kann ein Budgetbetrag zugewiesen werden für Gutachten, Analysen und Planungsauslagen.
- 15 Zeichnungs-berechtigung** Vertragsunterzeichnungen und Auslagen, die den Betrag von CHF 5'000.- übersteigen, erfordern eine Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied und dem/der Geschäftsführer/in. Sachgeschäfte im Rahmen des bewilligten Budgets können vom Geschäftsführer mit Einzelunterschrift getätigt werden.
- 16 Auflösung des Vereins** Die Mitgliederversammlung löst den Verein mit Zweidrittelmehr auf. Das Vereinsvermögen wird einer oder mehreren, demselben Zweck dienenden, gemeinnützigen Organisation/en zugewiesen.
- 17 Weitere Bestimmungen** Für die Regelung weiterer Bereiche und Details wird ein Vereinsreglement erstellt.
Es gilt schweizerisches Recht.
Der Gerichtsstand ist Arlesheim, BL.

18 Schlussbestimmung

Die Statuten wurden beschlossen und von der Gründungsversammlung genehmigt.

Laufen, 13. Juni 2019

Die Gründungsmitglieder

Giss Alex (VS)

Gschwind Luigi (VS)

Roskopf Monica (VS)

Seeberger Joanna (VS)

Seeberger Peter (VS)

Seeberger Carole

Diggelmann Brigitta

Graf Kotán Evelyne

Kotán Csaba

Stebler-Winiger Meret